
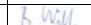
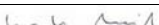


TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang aufheben	L-01-04-00-S Seite: 1 von 7 Rev.: 01.00 Gültig ab: 22.05.2019
---	--	---

Inhalt:

1. Zweck des Prozesses
2. Geltungsbereich
3. Prozessverantwortliche
4. Liefernde des Prozesses
5. Nutzende des Prozesses
6. Prozesskennzahlen
7. Allgemeine Regelungen zum Prozess
8. Begriffe und Abkürzungen
9. Vorschriften, Normen und Richtlinien
10. Anlagen
11. Prozessübersicht

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
OE	Strategisches Controlling	Strategisches Controlling	VP SL
Name	Anja Zschieschang	Benjamin Wille	Prof. Heiß, Hans-Ulrich
Datum	13.12.2018	26.03.2019	10.05.2019
Unterschrift			

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang aufheben	L-01-04-00-S Seite: 2 von 7 Rev.: 01.00 Gültig ab: 22.05.2019
---	--	---

1. Zweck des Prozesses

Der Prozess regelt die Aufhebung eines Studiengangs an der TU Berlin. Das Ziel ist es, nur Studiengänge anzubieten, die einerseits zum Profil der TU Berlin passen und andererseits die Merkmale erprobt und anerkannt aufweisen sowie durch die Erfüllung der Qualitätsziele auf Studiengangsebene akkreditierungsfähig sind. Daher sollen Studiengänge, die die genannten Merkmale nicht mehr aufweisen, aufgehoben werden können.

2. Geltungsbereich

Der Prozess besitzt im gesamten Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium an der TU Berlin Gültigkeit.

3. Prozessverantwortliche

Liegen fakultätsinterne Gründe vor, ist der/die Studiendekan/-in als Prozessverantwortliche/-r für die Durchsetzung des Prozesses verantwortlich.

Liegt der Aufhebungsgrund außerhalb der Fakultät, ist der/die Vizepräsident/-in für Studium und Lehre für die Durchsetzung des Prozesses verantwortlich.

Die Verantwortung für die Durchführung ist der jeweiligen Verfahrenstabelle zu entnehmen.

Prozessbeauftragt ist ein/-e dafür benannte/-r MA des Strategischen Controllings. Diese/-r ist für die Umsetzung und Gestaltung des angepassten Prozesses verantwortlich.

4. Liefernde des Prozesses

Die Initiative zur Studiengangsaufhebung kann zum einen aus der Fakultät heraus entstehen. Folgende beispielhaft genannte fakultätsinterne Gründe können zur Aufhebung eines Studiengangs führen:

- a) Nichtfunktionieren eines Kooperationsstudiengangs,
- b) Zusammenlegung und Reorganisation von Studiengängen,
- c) Studiengang wird nicht nachgefragt.

Den Aufhebungsantrag stellt der/die Dekan/-in.

Zum anderen gibt es außerhalb der Fakultät liegende Gründe, um einen Studiengang aufzuheben. Der häufigste Grund ist akkreditierungsbedingt, das bedeutet, dass der Studiengang die interne Akkreditierung der TU Berlin (QMS-Prozess „Studiengangsreview durchführen“) inklusive aller Eskalationsstufen erfolglos durchlaufen hat. In diesem Fall geht die Initiative zur Studiengangsaufhebung vom/von der Vizepräsidenten/-in für Studium und Lehre aus. Er/sie informiert die Fakultät und stellt den Aufhebungsantrag.

5. Nutzende des Prozesses

Die Studieninteressierten und Studierenden der TU Berlin erhalten durch die Fakultäten ein aktuelles und zukunftsfähiges Angebot an Studiengängen. Des Weiteren können beide Interessengruppen sicher sein, ausschließlich akkreditierte Studiengänge angeboten zu bekommen bzw. zu studieren.

6. Prozesskennzahlen

nicht belegt

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang aufheben	L-01-04-00-S Seite: 3 von 7 Rev.: 01.00 Gültig ab: 22.05.2019
---	--	---

7. Allgemeine Regelungen zum Prozess

Die Aufhebung von Studiengängen wird durch die Qualitätssicherungsverfahren legitimiert.

In Studiengängen, die in Form einer GKmE organisiert sind, übernimmt im Rahmen dieses Prozesses diese GKmE die Funktion des Fakultätsrates. In Studiengängen, die von Zentralinstituten getragen werden, übernimmt im Rahmen dieses Prozesses der Institutsrat die Funktion des Fakultätsrates.

Eine im Rahmen der Aufhebung eines Studiengangs zu erstellende Überführungsregelung (Synonyme „Übergangsregelung“ und „Änderungssatzung“) kann eine Änderung der studiengangsspezifischen Zulassungsordnung zur Folge haben. In diesem Fall hat es sich bewährt, diese in die für den neuen Studiengang zu erstellende Studien- und Prüfungsordnung zu integrieren. Die Erarbeitung der Änderungssatzung für eingestellte Studiengänge erfolgt auf Grundlage des QMS-Prozesses „Studiengang ändern“.

Beschlussorgane

Die Expertise für Anfragen im Zuge der Aufhebung von Studiengängen verteilt sich grundsätzlich wie nachfolgend dargestellt:

- Das Strategische Controlling unterstützt durch inhaltliche Beratung im Hinblick auf Verfahrensfragen, kapazitäre Auswirkungen, geplante Zulassungszahlen sowie Auswirkungen auf interne und externe Mittelverteilungen.
- Die Abteilung I unterstützt in rechtlichen Fragen. Des Weiteren begleitet sie die universitären Satzungsgebungsverfahren aus Studium und Lehre; berät die Fakultäten, die Kommission für Lehre und Studium (LSK) sowie den Akademischen Senat (AS) bei der Entwicklung von Ordnungen aus Studium und Lehre (im vorliegenden Fall Überführungsregelungen und Änderungssatzungen). Zusätzlich obliegt ihr die Prüfung und Gewährleistung der formalen Richtigkeit der Ordnungen, die Koordination der Beteiligung der zuständigen Senatsverwaltung als auch die Vorbereitung der Veröffentlichung und das Informieren interner Stellen über neue Ordnungen.
- Die Referate für Studium und Lehre der beteiligten Fakultäten bringen ihre Kompetenzen ein, z. B. in Kooperation mit dem Strategischen Controlling und der Abteilung I bei der Beratung der Fakultät in universitären Satzungsgebungsverfahren.
- Die LSK berät den Akademischen Senat und das Präsidium in Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums, insbesondere beim Erlass von Rahmenrichtlinien für das Studium und das Prüfungsverfahren. Sie berät über Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und begutachtet die von den Fakultäten/Gemeinsamen Kommissionen vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien und Akkreditierungsanforderungen und gibt eine entsprechende Stellungnahme ab.
- Die Ausbildungskommission begutachtet den vorgelegten Antragsentwurf für die Studiengangsaufhebung sowie ggf. Entwürfe weiterer Satzungen unter Beachtung vorhandener Rahmenrichtlinien und gibt eine entsprechende Stellungnahme.

Der Fakultätsrat, der Akademische Senat, der/die Vizepräsident/-in für Studium und Lehre und die zuständige Senatsverwaltung sind die Beschlussorgane dieses Prozesses. Der Antrag auf Aufhebung eines Studiengangs wird unabhängig vom Grund der Einstellung an die Geschäftsstelle des Akademischen Senats gerichtet.

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang aufheben	L-01-04-00-S Seite: 4 von 7 Rev.: 01.00 Gültig ab: 22.05.2019
---	--	---

8. Begriffe und Abkürzungen

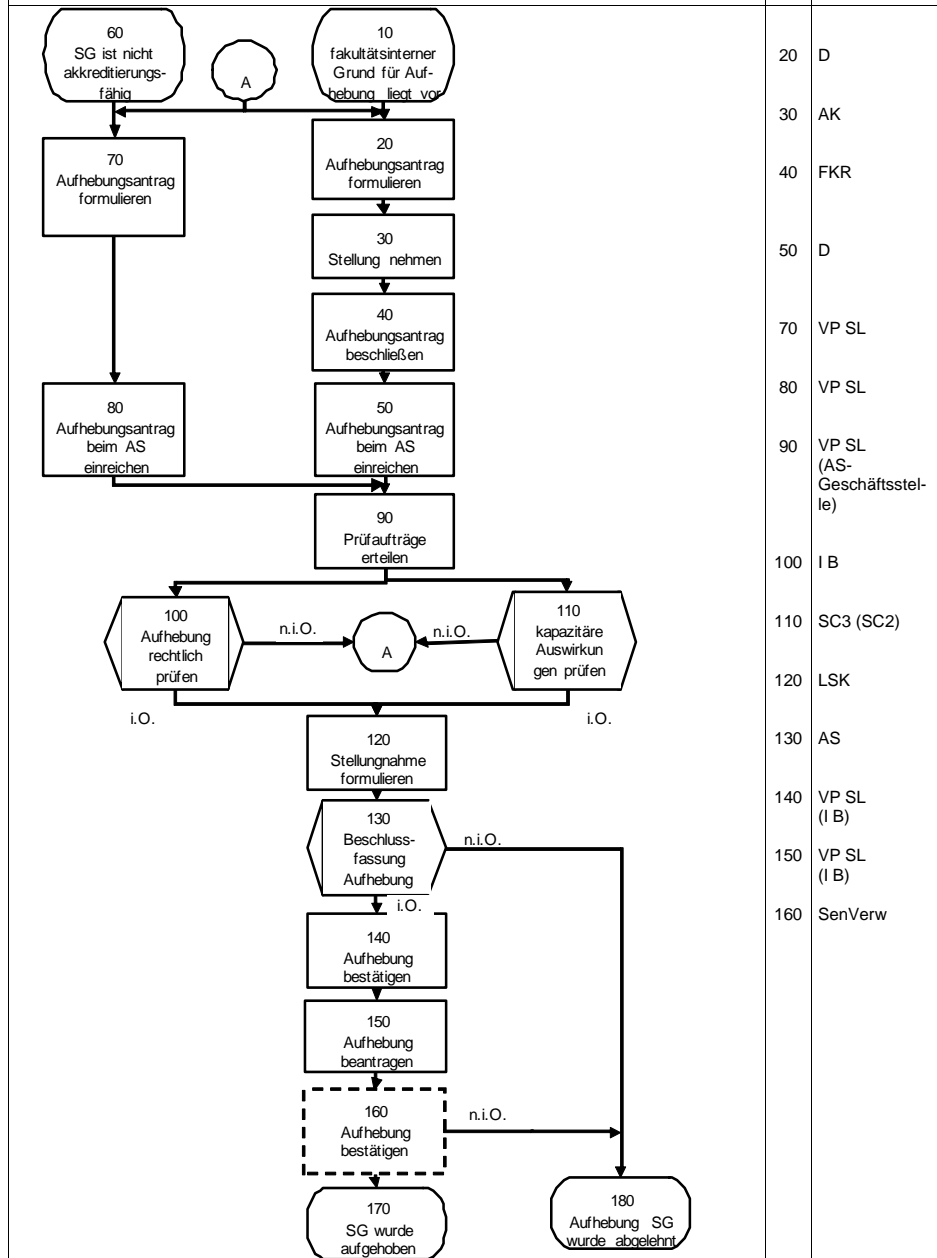
- AK - Ausbildungskommission
- AMBI TU - Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin
- AS - Akademischer Senat der TU Berlin
- BerIHG - Berliner Hochschulgesetz
- D – Dekan/-in
- FKR - Fakultätsrat
- GKmE - Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnissen
- I B – Referatsleiter/-in Prüfungen/Experte/-in für Ordnungen aus Studium und Lehre
- LSK - Kommission für Lehre und Studium
- MA - Mitarbeiter/-in
- Ref S&L - Referent/-in für Studium und Lehre
- SC 3 - Strategisches Controlling 3 (Qualitätsmanagement, Studienreform und Kennzahlen)
- SD – Studiendekan/-in
- SenVerw – zuständige Stelle der Senatsverwaltung
- SG - Studiengang
- SGB – Studiengangsbeauftragte/-r
- TUB - Technische Universität Berlin
- VP SL - Vizepräsident/-in für Studium und Lehre

9. Vorschriften, Normen und Richtlinien

- Berliner Hochschulgesetz (BerIHG), §§ 8 (3); 22 (3); 31 (1); 61 (1), (3); 71
- Grundordnung der Technischen Universität Berlin

10. Anlagen

11. Prozessübersicht



Nr.	Durchführung
20	D
30	AK
40	FKR
50	D
70	VP SL
80	VP SL
90	VP SL (AS-Geschäftsstelle)
100	IB
110	SC3 (SC2)
120	LSK
130	AS
140	VP SL (I B)
150	VP SL (I B)
160	SenVerw

Nr.	Vorgaben/Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
10		Fakultätsintern wurde im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung - insbesondere im Rahmen der QMS-Prozesse V-03-02-00-S – „Lehrkonferenz durchführen“ und V-03-04-00-S – „Qualitätsdialog durchführen“ - ein Grund für die Aufhebung eines Studiengangs festgestellt.		
20		Ein begründeter Aufhebungsantrag wird formuliert. Ein wichtiger inhaltlicher Punkt ist die Festlegung des Laufzeitendes (Semester bzw. Datum) sowie die Festlegung des letztmaligen Prüfungstermins des aufzuhobenden Studiengangs. Des Weiteren wird eine Änderungssatzung (L-04-02-00-S – „Studiengang ändern“) erstellt.	Aufhebungsantrag	D (SD, SGB)
30	Aufhebungsantrag	Die AK nimmt Stellung zum Aufhebungsantrag.	Stellungnahme AK	AK
40	Aufhebungsantrag, Stellungnahme AK	Der FKR beschließt den Aufhebungsantrag. Ggf. fordert der FKR in einer Stellungnahme zu Änderungen auf.	FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf	FKR
50	Aufhebungsantrag, Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf	Ein ggf. auf der Grundlage fakultätsinterner Anmerkungen überarbeiteter Aufhebungsantrag wird bei der Geschäftsstelle des AS eingereicht.	Aufhebungsantrag, Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf	D (SD, SGB)
60		Ein Studiengang ist nicht akkreditierungsfähig, weil im internen Akkreditierungsverfahren (V-03-03-00-S – „Studiengangsreview durchführen“) endgültig festgestellt wurde, dass der Studiengang (ein) Qualitätsziel(-e) der TU Berlin und/oder rechtlich verbindliche Mindestanforderungen nicht erfüllt.		
70		Ein begründeter Aufhebungsantrag wird formuliert. In diesem Zusammenhang fordert VP SL die Fakultät zur Erstellung einer Änderungssatzung (L-04-02-00-S – „Studiengang ändern“) auf.	Aufhebungsantrag	VP SL (D, I B)
80	Aufhebungsantrag	Der Aufhebungsantrag wird bei der Geschäftsstelle des AS eingereicht.	Aufhebungsantrag	VP SL
90	Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	Der/die VP S&L nimmt im Falle eines fakultätsinternen Aufhebungsgrunds die Vorlage zur Kenntnis. Er beauftragt die Stellen SC3, I B und die LSK mit der Prüfung des Aufhebungsantrags.	Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	VP SL (AS-Geschäftsstelle)
100	Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	Die rechtliche Realisierbarkeit der Aufhebung des Studiengangs wird geprüft.	Stellungnahme I B	I B
110	Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	Geprüft werden die kapazitären und finanziellen Konsequenzen (SC2, SC3) der Aufhebung des Studiengangs auf Basis geplanter Zulassungszahlen der Lehreinheit. Es werden dazu ggf. mittels Ausstattungsplanungsmodellrechnung (SC2) zur Darstellung des Einflusses auf die WM-Verteilung sowie alternativer Berechnungen der Aufnahmekapazität der Lehreinheit gemäß KapVO (Kapazitätsblätter) dargestellt.	Stellungnahme SC 3	SC 3 (SC 2)
120	Aufhebungsantrag	Die LSK formuliert eine Stellungnahme zum Aufhebungs-	Stellungnahme	LSK

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studiengang aufheben	L-01-04-00-S Seite: 7 von 7 Rev.: 01.00 Gültig ab: 22.05.2019
---	--	---

	trag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	antrag.	LSK	
130	Stellungnahme I B, Stellungnahme SC 3 Stellungnahme LSK, Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	Über den Antrag auf Aufhebung des Studienganges wird abgestimmt. Die zuständige Senatsverwaltung wird um die Bestätigung der Aufhebung des SG gebeten.	AS-Beschluss	AS
140	Stellungnahme I B, Stellungnahme SC 3 Stellungnahme LSK, Aufhebungsantrag, (Stellungnahme AK, FKR-Beschluss, ggf. Stellungnahme mit Änderungsentwurf)	Die Aufhebung wird von der Universitätsleitung bestätigt.	Bestätigung der Universitätsleitung	VP SL
150	AS-Beschluss,	Der Antrag auf Aufhebung des SG wird bei der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung vorgelegt.	Aufhebungsantrag	VP SL (I B)
160	Aufhebungsantrag, Bestätigung der Universitätsleitung, Beschluss des AS, Fakultätsratsbeschluss, Stellungnahme der LSK	Die zuständige Senatsverwaltung beschließt über den Antrag auf Aufhebung des SG.	Bestätigung der Aufhebung des Studiengangs/ Bestätigung der Aufhebung des Studiengangs mit Auflagen/ Nichtbestätigung der Aufhebung des Studiengangs	SenVerw
170	Bestätigung der Aufhebung des Studiengangs/ Bestätigung der Aufhebung des Studiengangs mit Auflagen	Im Falle der Auflagenerteilung führt die Aufgabenerfüllung zur Aufhebung des Studiengangs.		
180	Nichtbestätigung der Aufhebung des Studiengangs	Der Studiengang muss weiterlaufen. Der AS kann die Zulassungszahlen auf Null setzen, wobei hierfür auch die Bestätigung der Senatsverwaltung einzuholen ist. Bei Nichtbestätigung der Nullsetzung muss die Universität den Studiengang in gewohnter Form weiter anbieten.		